

Vorblatt

Ziel(e)

- Steigerung der Effizienz des Exekutionsverfahrens zur Hereinbringung von Forderungen
- Verbesserte Schnittstellen zum Insolvenzrecht

Die Exekution auf Forderungen und andere Vermögensrechte des Verpflichteten leidet darunter, dass der betreibende Gläubiger diese im Exekutionsantrag anzugeben hat. Er erfährt von diesen Exekutionsobjekten jedoch meist erst aus dem vom Verpflichteten abgegebenen Vermögensverzeichnis. Die gepfändeten Forderungen sind aber bis zur Pfändung, die erst auf seinen Antrag und nach dessen Bewilligung geschieht, häufig beglichen, sodass die Exekution ins Leere geht. Bei den Vermögensrechten kann der betreibende Gläubiger oft erst nach deren Pfändung beurteilen, ob deren Verwertung einen Erlös bringen wird.

Ein weiterer Problemkreis ist die Schnittstelle zwischen Exekutions- und Insolvenzverfahren. Erhält der betreibende Gläubiger in einem Exekutionsverfahren gegen einen zahlungsunfähigen Verpflichteten seine Forderung befriedigt, so muss er diesen Betrag bei späterer Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oft zurückzahlen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Exekutionspaket
 - Erweitertes Exekutionspaket – erleichterte Exekution auf Forderungen und Vermögensrechte
 - Konzentration der Zuständigkeit
 - Weitergeltung exekutionsrechtlicher Entscheidungen im Insolvenzverfahren
 - Abbruch des Exekutionsverfahrens bei offenkundiger Zahlungsunfähigkeit
 - Anpassung des Schuldenregulierungsverfahrens
 - Erweiterte Einsicht in bestimmte Exekutionsdaten
 - Redaktionelle Änderungen
- Unternehmer verfügen meist nicht nur über bewegliche Sachen, sondern auch über offene Forderungen und andere bewegliche Vermögenswerte. Der Zugriff auf diese Vermögensobjekte soll möglich sein, ohne dass der betreibende Gläubiger diese in seinem Antrag anzugeben hat. Es ist im Rahmen des erweiterten Exekutionspakets ein Verwalter zu bestellen, dem die Ermittlung der Vermögensobjekte, die Auswahl der geeigneten Objekte und die Durchführung des Verfahrens samt Verwertung obliegt.
- Die Neuregelung, insbesondere die Zusammenfassung der Exekutionsmittel, erfordert es, die Zuständigkeit neu zu regeln. Es sollen alle Verfahren zur Hereinbringung von Geldforderungen, die auf das bewegliche Vermögen gerichtet sind, beim allgemeinen Gerichtsstand des Verpflichteten zusammengefasst werden. Dadurch wird auch die Feststellung erleichtert, ob der Verpflichtete wahrscheinlich insolvent ist. Bei Zahlungsunfähigkeit sollen die Forderungen in einem Insolvenzverfahren hereingebracht werden.
- Die Bestimmungen über die einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und Stalking sollen in ihrem Aufbau übersichtlicher gestaltet werden. Im Abschnitt über einstweilige Verfügungen wird durch den Einbau des Hofdekrets über die pfandweise Beschreibung nach § 1101 ABGB auch ein Beitrag zur Rechtsbereinigung geleistet. Die Bestimmungen der Anfechtungsordnung und des Vollzugsgebührengesetzes sollen in die Exekutionsordnung eingebaut werden. Sprachliche Änderungen sollen die Lesbarkeit erleichtern.

Wesentliche Auswirkungen

Die Effizienz des Exekutionsverfahrens wird gesteigert.

Durch die Wahrnehmung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit werden Forderungen in einem Insolvenzverfahren hereingebracht werden.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Änderungen sind insgesamt gesehen sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig neutral. Sie erzeugen keinen zusätzlichen Mehraufwand für die Gerichte; dementsprechend entsteht auch kein Mehrbedarf an Planstellen.

1. Gebührenauffälle aufgrund geringerer Anträge nach § 295 EO

Die Gehaltsexekution bildet ein Exekutionspaket zusammen mit der Fahrnisexekution. Bei der Gehaltsexekution soll bei der Änderung des Arbeitgebers künftig kein neuer Exekutionsantrag gestellt werden, um das neue Arbeitseinkommen zu pfänden. Vielmehr soll im laufenden Exekutionsverfahren ein Antrag auf neuerlicher Einholung einer Auskunft beim Dachverband der Sozialversicherungsträger erforderlich sein. Es ist in etwa 10% der Fälle mit einem Wechsel des Dienstgebers zu rechnen; das ergibt bei einer Anzahl von rund 430.000 Gehaltsexekutionen (Jahr 2019) einen Ausfall von rund 43.000 Exekutionsanträgen. Im Jahr 2019 beliefen sich die Gebühreneinnahmen in Exekutionssachen auf 54,82 Mio Euro. Ausgehend von einem Gesamtanfall in Exekutionssachen von 872.729 Anträgen im Jahr 2019 ergeben sich durchschnittliche Einnahmen pro Exekutionsantrag in Höhe von 63 Euro. Werden 43.000 Exekutionsanträge weniger gestellt, bedeutet dies einen Gebührenaufschlag von € 2.709.000 Euro.

2. Zur Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit

Wird in einem Exekutionsverfahren die offenkundige Zahlungsunfähigkeit des Verpflichteten festgestellt, so soll das Exekutionsverfahren abgebrochen werden. Das bedeutet auch, dass keine weiteren Exekutionen anhängig gemacht werden. Es wird geschätzt, dass wegen des Abbruchs der Exekution ca. 5% aller Exekutionsverfahrens wegfallen (das sind 37.500 Exekutionsanträge, die ca. 5.000 Verpflichtete betreffen). Auf der anderen Seite nehmen die Schuldenregulierungsverfahren zu, und zwar geschätzt um 1.000 Gläubigeranträge. Auch ein Anstieg der Forderungsanmeldungen im Schuldenregulierungsverfahren um 10.000 wird erwartet.

Einem Gebührenaufschlag aus der TP 4 GGG (Exekutionsverfahren) in Höhe von 2.362.500 Euro (37.500*63) stehen daher zusätzliche Gebühreneinnahmen aus der TP 5 GGG (Schuldenregulierungsverfahren) in Höhe von 274.000 Euro [1.000*44 (zusätzliche Gläubigeranträge multipliziert mit der Gebühr nach TP 5 Z I lit. a GGG) + 10.000*23 (zusätzliche Forderungsanmeldungen multipliziert mit der Gebühr nach TP 5 Z I lit. b GGG)] gegenüber. Das ergibt einen Saldo von 2.088.500 Euro.

Beide Maßnahmen führen daher zu einem Gebührenaufschlag von insgesamt 4.797.500 Euro. Bezogen auf die Gesamteinnahmen im Jahr 2019 von 54.820.000 bedeutet diesen einen Gebührenaufschlag von 8,75 %. Es wird nun vorgeschlagen, die (derzeit) für Exekution auf das bewegliche Vermögen vorgesehene Gebühren nach TP 4 GGG um diesen Prozentsatz zu erhöhen. Mit Erhöhung und der Berücksichtigung des Zuschlags von 7,40 Euro kommt man in den Bereich der (derzeit) für Exekution auf das unbewegliche Vermögen vorgesehenen Gebühren, weshalb eine einheitliche Gebühr vorgeschlagen wird.

Insgesamt bleibt es daher bei der gleichen Belastung durch Gerichtsgebühren und zu keinen Veränderungen bei den Gebühreneinnahmen durch Exekutionen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Nettofinanzierung Bund	-107	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2021	2022	2023	2024	2025
----------------------	------	------	------	------	------

Gebührenauffälle aufgrund geringerer Anträge nach § 295 EO	-2.709	-2.709	-2.709	-2.709	-2.709
Schuldenregulierungsverfahren, zusätzliche Gläubigeranträge Anstieg von Forderungsanmeldungen im Schuldenregulierungsverfahren (+10.000)	274	274	274	274	274
Weniger Exekutionsanträge wegen Feststellung offenkundiger Zahlungsunfähigkeit	-2.362	-2.362	-2.362	-2.362	-2.362
Erhöhung für die Exekution auf das bewegliche Vermögen vorgesehenen Gebühren nach TP 4 GGG um 8,75%	4.797	4.797	4.797	4.797	4.797

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Die bestehende Zwangsverwalterliste wird als Verwalterliste neu gestaltet; vorgesehen wird – unter Beibehaltung des bisherigen Regelungssystems (Freiwilligkeit der Eintragung) – auch die Eintragung von Verwaltern, die im Zuge des Exekutionsverfahren bestellt werden können.

Vorgesehen, dass der Verpflichtete die auf zu pfändenden Vermögensgegenständen gespeicherten personenbezogenen Daten im Zuge der Pfändung zu löschen und Verbindungen, die den Zugriff auf solche Daten ermöglichen, zu trennen hat. Ihm ist zu ermöglichen, Daten, welche sich auf dem zu pfändenden Vermögensgegenstand befinden, anderweitig zu speichern.

Die Abfrage der Exekutionsdaten wird um die festgestellte offenkundige Zahlungsunfähigkeit und um die Abfrage im Hinblick auf ein mögliches Insolvenzverfahren erweitert. Darüber hinaus wird eine kostenfreie Abfrage durch den Schuldner vorgesehen. Das bisherige Regelungssystem bleibt ansonsten aufrecht.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx

Einbringende Stelle: BMJ
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2021
Inkrafttreten/ 2021
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse“ der Untergliederung 13 Justiz im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Exekution auf Forderungen und andere Vermögensrechte des Verpflichteten leidet darunter, dass der betreibende Gläubiger diese im Exekutionsantrag anzugeben hat. Er erfährt von diesen Exekutionsobjekten jedoch meist erst aus dem vom Verpflichteten abgegebenen Vermögensverzeichnis. Die gepfändeten Forderungen sind aber bis zur Pfändung, die erst auf seinen Antrag und nach dessen Bewilligung geschieht, häufig beglichen, sodass die Exekution ins Leere geht. Bei den Vermögensrechten kann der betreibende Gläubiger oft erst nach deren Pfändung beurteilen, ob deren Verwertung einen Erlös bringen wird.

Ein weiterer Problemkreis ist die Schnittstelle zwischen Exekutions- und Insolvenzverfahren. Erhält der betreibende Gläubiger in einem Exekutionsverfahren gegen einen zahlungsunfähigen Verpflichteten seine Forderung befriedigt, so muss er diesen Betrag bei späterer Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mitunter zurückzahlen.

Im Jahr 2019 gab es in Exekutionssachen einen Gesamtanfall von 872.729 Anträgen, darunter 430.000 Gehaltsexekutionen. Es wird geschätzt, dass wegen des Abbruchs der Exekution ca. 5% aller Exekutionsverfahrens wegfallen (das sind 37.500 Exekutionsanträge, die ca. 5.000 Verpflichtete betreffen). Es wird mit einem Anstieg von rund 1.000 zusätzlichen Gläubigeranträgen und einem Anstieg an Schuldenregulierungsverfahren gerechnet.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die vorgeschlagenen Maßnahmen würde es zu keiner Steigerung der Effizienz des Exekutionsverfahrens und zu keiner Erleichterung/Ermöglichung der Exekution auf Forderungen und Vermögensrechte kommen.

Eine im Exekutionsverfahren offenkundige Zahlungsunfähigkeit würde weiterhin nicht wahrgenommen und somit nicht erreicht werden, dass Forderungen gegen insolvente Schuldner primär nach insolvenzrechtlichen Grundsätzen hereingebracht werden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2026

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die interne Evaluierung soll im Jahr 2026 erfolgen. Bis dahin sollten sich die Auswirkungen der Neuerungen abschätzen lassen, einerseits fußend auf Rückmeldungen aus der Praxis, andererseits aufbauend auf Auswertungen statistischer Daten, wie die Zahl der Exekutionsverfahren und die Zahl der ruhenden Verfahren aufgrund der Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit.

Ziele

Ziel 1: Steigerung der Effizienz des Exekutionsverfahrens zur Hereinbringung von Forderungen

Beschreibung des Ziels:

Beantragt künftig ein Gläubiger Exekution, ohne ein Exekutionsmittel zu nennen, so soll dies künftig Fahrnisexekution, Gehaltsexekution und Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses umfassen (Exekutionspaket).

Der Zugriff auf Vermögensobjekte soll möglich sein, ohne dass der betreibende Gläubiger diese in seinem Antrag anzugeben hat. Im Rahmen des erweiterten Exekutionspakets soll ein Verwalter bestellt werden, dem die Ermittlung der Vermögensobjekte, die Auswahl der geeigneten Objekte und die Durchführung des Verfahrens obliegt.

Die Zurückdrängung des Spezialitätsprinzips soll zu einer Steigerung der Effizienz des Exekutionsverfahrens führen. Gläubiger sollen zukünftig auch weniger Anträge stellen müssen.

Durch die Wahrnehmung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit im Exekutionsverfahren soll erreicht werden, dass Forderungen gegen insolvente Schuldner primär nach insolvenzrechtlichen Grundsätzen hereingebracht werden. Außerdem soll dadurch auch eine Entschuldung befördert bzw ermöglicht werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
<p>Die Exekution auf Forderungen und andere Vermögensrechte des Verpflichteten leidet darunter, dass der betreibende Gläubiger diese im Exekutionsantrag anzugeben hat. Er erfährt von diesen Exekutionsobjekten jedoch meist erst aus dem vom Verpflichteten abgegebenen Vermögensverzeichnis. Die gepfändeten Forderungen sind aber bis zur Pfändung, die erst auf seinen Antrag und nach dessen Bewilligung geschieht, häufig beglichen, sodass die Exekution ins Leere geht. Bei den Vermögensrechten kann der betreibende Gläubiger oft erst nach deren Pfändung beurteilen, ob deren Verwertung einen Erlös bringen wird.</p>	<p>Beantragt künftig ein Gläubiger Exekution, ohne ein Exekutionsmittel zu nennen, so soll dies künftig Fahrnisexekution, Gehaltsexekution und Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses umfassen.</p> <p>Auch der Zugriff auf Vermögensobjekte soll möglich sein, ohne dass der betreibende Gläubiger diese in seinem Antrag anzugeben hat. Im Rahmen des erweiterten Exekutionspakets soll ein Verwalter bestellt werden, dem die Ermittlung der Vermögensobjekte, die Auswahl der geeigneten Objekte und die Durchführung des Verfahrens obliegen soll.</p> <p>Die Zurückdrängung des Spezialitätsprinzips führt zu einer Steigerung der Effizienz des Exekutionsverfahrens.</p> <p>Durch die Zusammenfassung der Exekution auf Forderungen und andere Vermögensrechte in einem Exekutionspaket werden Abgrenzungsprobleme vermieden, die es zu nahezu allen Arten der Geldexekution gibt. Gläubiger müssen künftig weniger Anträge stellen. Damit wird die Kostenbelastung abgedeckt.</p>

Ziel 2: Verbesserte Schnittstellen zum Insolvenzrecht

Beschreibung des Ziels:

Entscheidungen aus dem Exekutionsverfahren über den pfändbaren Bezug sollen auch im Insolvenzverfahren wirksam bleiben.

Bei Zahlungsunfähigkeit sollen die Forderungen in einem Insolvenzverfahren hereingebracht werden. Wird die offenkundige Zahlungsunfähigkeit des Verpflichteten im Exekutionsverfahren wahrgenommen, soll das Exekutionsverfahren abgebrochen werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Im Insolvenzverfahren sind Entscheidungen über die Konkretisierung des Existenzminimums im Insolvenzverfahren neu zu treffen. Das verursacht einen Verfahrensaufwand.	Weniger Entscheidungen über den pfändbaren Bezug im Insolvenzverfahren und damit eine Verfahrenserleichterung.
Offenkundige Zahlungsunfähigkeit des Verpflichteten wird im Exekutionsverfahren vielfach nicht wahrgenommen und hat keine Konsequenzen. Es kommt folglich zu weniger Insolvenzverfahren und weniger Entschuldungen.	Offenkundige Zahlungsunfähigkeit des Verpflichteten führt zum Ruhen des Exekutionsverfahren. Es kommt zu mehr Schuldenregulierungsverfahren und zu mehr Entschuldungen insolventer Personen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Exekutionspaket

Beschreibung der Maßnahme:

Beantragt ein Gläubiger Exekution, ohne ein Exekutionsmittel zu nennen, so umfasst diese künftig die Fahrnisexekution, die Gehaltsexekution und die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit ist ein detaillierter Antrag unter Benennung der einzelnen Exekutionsmittel nötig.	Vereinfachte Antragstellung.

Maßnahme 2: Erweitertes Exekutionspaket – erleichterte Exekution auf Forderungen und Vermögensrechte

Beschreibung der Maßnahme:

Die Exekution auf Forderungen und Vermögensrechte soll erleichtert werden, zum Teil auch erst ermöglicht werden, indem diese Exekutionsobjekte von einem Verwalter ermittelt, durchgesetzt bzw. verwertet werden. Die Bezügeexekution bei einem vom Dachverband der Sozialversicherungsträger zu erhebendem Drittschuldner ist auch bei Wechsel des Drittschuldners bis zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers fortzuführen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Unternehmer verfügen meist nicht nur über	Im Rahmen des erweiterten Exekutionspakets

bewegliche Sachen, sondern auch über offene Forderungen und andere bewegliche Vermögenswerte. Einem betreibenden Gläubiger ist es in der Praxis kaum möglich, auf diese Forderungen und Vermögensrechte des Verpflichteten im Exekutionsweg zu greifen, weil er von diesen erst aus dem Vermögensverzeichnis nach Durchführung einer Fahrnis- oder Gehaltsexekution erfährt und diese Forderungen bis zur Pfändung in den meisten Fällen beglichen wurden.	obliegt einem Verwalter die Ermittlung der Vermögensobjekte, die Auswahl der geeigneten Objekte und die Durchführung des Verfahrens. Er kann aufgrund seiner Einsichtsrechte in die Bücher des Verpflichteten und die Auskunftspflicht des Verpflichteten meist besser beurteilen, ob bzw. welche Rechte durchsetzbar und verwertbar sind.
--	--

Maßnahme 3: Konzentration der Zuständigkeit

Beschreibung der Maßnahme:

Die Verfahren zur Hereinbringung von Geldforderungen (gerichtet auf bewegliches Vermögen) sollen beim allgemeinen Gerichtsstand des Verpflichteten zusammengefasst werden.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Weniger Anhaltspunkte für das Vorliegen der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit und damit weniger Schuldenregulierungsverfahren und Entschuldungen.	Die Zusammenfassung aller Verfahren beim allgemeinen Gerichtsstand des Verpflichteten ermöglicht die Feststellung, ob der Verpflichtete wahrscheinlich insolvent ist. Folglich wird die Entschuldung zahlungsunfähiger Verpflichteter befördert.
Voneinander abweichende Entscheidungen, die einen Bezug des Verpflichteten betreffen (zB bei der Zusammenrechnung).	Vermeidung voneinander abweichender Entscheidungen, die einen Bezug des Verpflichteten betreffen.

Maßnahme 4: Weitergeltung exekutionsrechtlicher Entscheidungen im Insolvenzverfahren

Beschreibung der Maßnahme:

Entscheidungen im Exekutionsverfahren über die Konkretisierung des Existenzminimums bleiben auch nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wirksam.

Umsetzung von Ziel 2, 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Im Insolvenzverfahren verbleibt dem Verpflichteten nur der unpfändbare Teil des Bezugs, der pfändbare Teil fällt in die Insolvenzmasse. Entscheidungen über die Konkretisierung des Existenzminimums sind im Insolvenzverfahren neu zu treffen. Das verursacht einen Verfahrensaufwand.	Entscheidungen im Exekutionsverfahren über die Konkretisierung des Existenzminimums bleiben im Insolvenzverfahren anwendbar. Damit ist eine Verfahrensvereinfachung verbunden.

Maßnahme 5: Abbruch des Exekutionsverfahrens bei offenkundiger Zahlungsunfähigkeit

Beschreibung der Maßnahme:

Bei im Exekutionsverfahren wahrgenommener eindeutiger Insolvenz soll das Exekutionsverfahren abgebrochen werden.

Umsetzung von Ziel 2, 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Offenkundige Zahlungsunfähigkeit des Verpflichteten wird im Exekutionsverfahren vielfach nicht wahrgenommen und führt zu keinen verfahrensrechtlichen Konsequenzen. Es kommt zu weniger Insolvenzverfahren und weniger Entschuldungen. Wenn der betreibende Gläubiger in einem Exekutionsverfahren gegen einen zahlungsunfähigen Verpflichteten einen Teil seiner Forderung befriedigt erhält, muss er diesen Betrag bei späterer Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oft zurückzahlen.	Bei offenkundiger Zahlungsunfähigkeit werden die Exekutionsverfahren abgebrochen. Die Forderungen werden vielfach in einem Insolvenzverfahren hereingebracht; es gibt weniger Anfechtungen, aber mehr Entschuldungen. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bringt für den Schuldner den Vorteil eines Zinsen- und Kostenstopps mit sich.

Maßnahme 6: Anpassung des Schuldenregulierungsverfahrens

Beschreibung der Maßnahme:

Das Insolvenzverfahren nach Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners im Exekutionsverfahren dient vor allem der Forderungseintreibung und ist damit eine „Fortsetzung“ des Exekutionsverfahrens. Das Insolvenzverfahren wird daher um Elemente des Exekutionsverfahrens ergänzt, wie die wiederholte Prüfung, ob der Schuldner zu Vermögen gelangt ist.

Außerdem ist das Schuldenregulierungsverfahren zu modifizieren, um zu berücksichtigen, dass es in Zukunft vermehrt auf Antrag eines Gläubigers eröffnet werden wird und nicht nur – was derzeit in der Praxis fast ausnahmslos der Fall ist – auf Antrag des Schuldners. Daher bedarf es einer Klärung, wie mit vertraglich begründeten Schulden nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens umzugehen ist.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine detaillierte Regelungen zur Forderungseintreibung im Insolvenzverfahren.	Die Hereinbringung der Forderungen im Insolvenzverfahren wird genauer geregelt und dadurch erleichtert und effektiver.
Keine Regelung, wie mit vertraglich begründeten Schulden nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgrund eines Gläubigerantrags bis zu einem Antrag des Schuldners auf Entschuldung umzugehen ist. Solche „Neuforderungen“ werden von der Entschuldung nicht umfasst.	Ausdrückliche Regelung, wie mit vertraglich begründeten Schulden nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgrund eines Gläubigerantrags bis zu einem Antrag des Schuldners auf Entschuldung umzugehen ist. Unter Umständen werden „Neuforderungen“ als Insolvenzforderungen von der Entschuldung umfasst.

Maßnahme 7: Erweiterte Einsicht in bestimmte Exekutionsdaten

Beschreibung der Maßnahme:

Die Einsicht wird auch zur Frage, ob ein Insolvenzverfahren eingeleitet werden soll, ermöglicht. Außerdem wird die Einsicht durch den Schuldner zur Vorbereitung seiner Entschuldung ermöglicht.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Gläubiger können nicht zur Frage, ob ein Insolvenzverfahren eingeleitet werden soll, Einsicht nehmen. Schuldner können nicht in die Exekutionsdaten zur Vorbereitung ihrer Entschuldung einsehen.	Die Abfrage der Gläubiger wird zur Frage, ob ein Insolvenzverfahren eingeleitet werden soll, ermöglicht. Schuldner können über einen Vertreter (Rechtsanwalt, Notar oder eine Schuldenberatungsstelle) kostenfrei eine Abfrage durchführen und ihre Entschuldung vorbereiten. Die Zahlen der Abfragen werden zeigen, ob diese Möglichkeiten genutzt werden.

Maßnahme 8: Redaktionelle Änderungen

Beschreibung der Maßnahme:

Sprachliche, redaktionelle und systematische Änderungen. Die Anfechtungsordnung und das Vollzugsgebührengesetz werden in die Exekutionsordnung aufgenommen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Regelungen sind zum Teil unübersichtlich und nicht auf den ersten Blick systematisch. Die Sprache ist mitunter veraltet. Dies erschwerte die Anwendbarkeit bzw Lesbarkeit der Bestimmungen, was mitunter von der Praxis kritisiert wird.	Übersichtlichere, systematischere Regelungen und zeitgemäße und verständlichere Sprache und dadurch leichtere Anwendbarkeit und Lesbarkeit der Exekutionsordnung. Weniger/keine Beschwerden aus der Praxis.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

	in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Werkleistungen		107	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt		107	0	0	0	0

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Durch die Wahl des (erweiterten) Exekutionspakets kann der Verwaltungsaufwand (geringfügig) minimiert werden, weil konkrete Angaben zur Wahl der Exekutionsmittel nicht mehr gemacht werden müssen.

Für Arbeitgeber kann einerseits dadurch eine Entlastung erreicht werden, dass Beschlüsse des Gerichts über die Zusammenrechnung der Bezüge, die Erhöhung und Verminderung des Existenzminimums durch die Zusammenfassung aller Verfahren bei einem Gericht für alle Exekutionsverfahren des Verpflichteten wirken, weil damit ein geringerer Verwaltungsaufwand verbunden sein kann. Andererseits wird eine Entlastung dadurch ermöglicht, dass ein bereits bestellter Verwalter die Berechnung des Existenzminimums vorzunehmen hat, wenn dies im Interesse der Parteien, worunter auch der Drittschuldner fällt, ist.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung

Siehe zu den Ausführungen zu den öffentlichen Einnahmen (gleichbleibende Gebührenbelastung) und zu den Verwaltungskosten der Unternehmer.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €			2021	2022	2023	2024	2025
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			5.179	5.072	5.072	5.072	5.072
in Tsd. €			2021	2022	2023	2024	2025
Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget						
gem. BFRG/BFG	13.		5.072	5.072	5.072	5.072	5.072
gem. BFRG/BFG	13.02.06 Zentr. Ressourcen		107				

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung des Gebührenaufschlags von jährlich rd. 5,072 Mio. EUR wird durch die Gebührenerhöhung kompensiert. Eine Abschätzung der konkreten Auswirkungen auf die einzelnen Detailbudgets der Oberlandesgerichte ist derzeit nicht möglich.

Die Bedeckung der EDV-Kosten im Jahr 2021 iHv rd. 0,107 Mio. EUR erfolgt im Rahmen des für IT-Maßnahmen vorgesehenen Budgets.

Laufende Auswirkungen – Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in €)		2021	2022	2023	2024	2025	
Bund		106.600,00					
Bezeichnung	Körpersch. h.	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
EDV-Kosten	Bund	1	106.600,00				

Die Erweiterungen im Hinblick auf die VJ verursachen einen Aufwand von rund 66.000 Euro, für die Abfrage der Exekutionsdaten rund 3.400 Euro und für die Anpassungen im Zusammenhang mit Edikten und dem Datawarehouse rund 37.200 Euro.

Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Bezeichnung	Körperschaft	2021		2022		2023		2024		2025	
		Menge	Ertrag (€)								
Mindereinnahmen Gebühren Exekutionsantrag	Bund	43.000	-63,00	43.000	-63,00	43.000	-63,00	43.000	-63,00	43.000	-63,00
Wegfall von Exekutionsanträge wegen offenkundiger Zahlungsunfähigkeit	Bund	37.500	-63,00	37.500	-63,00	37.500	-63,00	37.500	-63,00	37.500	-63,00
Zusätzliche Gläubigeranträge auf Eröffnung der Insolvenz	Bund	1.000	44,00	1.000	44,00	1.000	44,00	1.000	44,00	1.000	44,00
Zusätzliche Forderungsmeldungen	Bund	10.000	23,00	10.000	23,00	10.000	23,00	10.000	23,00	10.000	23,00
Erhöhung der Gerichtsgebühren durchschnittlich um den Faktor 8,75	Bund	1	4.797.500,00	1	4.797.500,00	1	4.797.500,00	1	4.797.500,00	1	4.797.500,00

1. Gebührenauffälle aufgrund geringerer Anträge nach § 295 EO

Die Gehaltsexekution bildet ein Exekutionspaket zusammen mit der Fahrnisexekution. Bei der Gehaltsexekution soll bei der Änderung des Arbeitgebers künftig kein neuer Exekutionsantrag gestellt werden, um das neue Arbeitseinkommen zu pfänden. Vielmehr soll im laufenden Exekutionsverfahren ein Antrag auf neuerlicher Einholung einer Auskunft beim Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erforderlich sein. Es ist in etwa 10% der Fälle mit einem Wechsel des Dienstgebers zu rechnen; das ergibt bei einer Anzahl von rund 430.000 Gehaltsexekutionen (Jahr 2019) einen Ausfall von rund 43.000 Exekutionsanträgen. Im Jahr 2019 beliefen sich die Gebühreneinnahmen in Exekutionssachen auf 54,82 Mio Euro. Ausgehend von einem Gesamtanfall in Exekutionssachen von 872.729 Anträgen im Jahr 2019 ergeben sich durchschnittliche Einnahmen pro Exekutionsantrag in Höhe von 63 Euro. Werden 43.000 Exekutionsanträge weniger gestellt, bedeutet dies einen Gebührenaufschlag von € 2.709.000 Euro.

2. Zur Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit

Wird in einem Exekutionsverfahren die offenkundige Zahlungsunfähigkeit des Verpflichteten festgestellt, so soll das Exekutionsverfahren abgebrochen werden. Das bedeutet auch, dass keine weiteren Exekutionen anhängig gemacht werden. Es wird geschätzt, dass wegen des Abbruchs der Exekution ca. 5% aller Exekutionsverfahrens wegfallen (das sind 37.500 Exekutionsanträge, die ca. 5.000 Verpflichtete betreffen). Auf der anderen Seite nehmen die Schuldenregulierungsverfahren zu, und zwar geschätzt um 1.000 Gläubigeranträge. Auch ein Anstieg der Forderungsanmeldungen im Schuldenregulierungsverfahren um 10.000 wird erwartet.

Einem Gebührenausschlag aus der TP 4 GGG (Exekutionsverfahren) in Höhe von 2.362.500 Euro ($37.500 \cdot 63$) stehen daher zusätzliche Gebühreneinnahmen aus der TP 5 GGG (Schuldenregulierungsverfahren) in Höhe von 274.000 Euro [$1.000 \cdot 44$ (zusätzliche Gläubigeranträge multipliziert mit der Gebühr nach TP 5 Z I lit. a GGG) + $10.000 \cdot 23$ (zusätzliche Forderungsanmeldungen multipliziert mit der Gebühr nach TP 5 Z I lit. b GGG)] gegenüber. Das ergibt einen Saldo von 2.088.500 Euro.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr - Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen
Konsumentenschutzpolitik	Verhältnis der KonsumentInnen zu Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> - Mehr als 100 000 potenziell oder 5 000 aktuell betroffene KonsumentInnen pro Jahr oder - finanzielle Auswirkung von mehr als 500 000 € für alle KonsumentInnen oder mehr als 400 € pro Einzelfall bei mehr als 500 Personen pro Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.9 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1738399215).